

Allgemeine Geschäftsbedingungen der relog-lohn GmbH für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung(en)

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen werden durch Einbeziehung Bestandteil aller Verträge mit gewerblich oder freiberuflich tätigen Auftraggebern über Dienstleistungen der relog-lohn GmbH (im Folgenden: relog) für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung. Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Über Änderungen oder Ergänzungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen wird relog den jeweiligen Auftraggeber in Kenntnis setzen.

§ 2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages durch beide Vertragsparteien zustande. Einseitig erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch relog verbindlich.

§ 3 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand der von der relog zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden schriftlichen Auftrag und der schriftlichen Auftragsbestätigung. relog erbringt Leistungen im Rahmen des § 6 Ziffer 4 STBerG und übt darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten aus. relog übernimmt nicht, auch nicht teilweise, die Personalverwaltung für den Auftraggeber, der für diese ausschließlich verantwortlich bleibt. relog erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers, der für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Er hat insbesondere auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu überlassen. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages ersichtlich von Bedeutung sind. Soweit relog zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt, hat der Auftraggeber diese zu verwenden. Der Auftraggeber versichert, dass alle der relog übermittelten Daten und Informationen, insbesondere die mitgeteilten Vertragswerte, richtig sind. Der Auftraggeber hat relog die erforderlichen Daten spätestens fünf Arbeitstage bei Stammdateneinrichtung, bei laufender Lohnbuchhaltung bis spätestens einen Arbeitstag bzw. bei Baulohn zwei Arbeitstage 9.00 Uhr vormittags, vor dem Abgabetermin zu überlassen. Dabei sind vom Gesetzgeber vorgeschriebene Fristen ausschließlich vom Auftraggeber zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Zusätzlicher Aufwand, der relog durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entsteht, ist vom Auftraggeber gesondert mit dem Stundensatz von 89,00 € zzgl. MwSt. zu vergüten. Ist vertraglich eine selbstständige Erfassung und Übermittlung von Daten durch den Auftraggeber vereinbart, ist für die richtige Datenerfassung und die richtige Übermittlung der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Datenerfassung mit einer durch relog zur Verfügung gestellten Software durchführt und auch, wenn relog die Daten nach Übermittlung in die eigene Datenerfassung integriert.

§ 5 Leistungsfristen/Übergabe

Fällt der Termin zur Abgabe der durch relog geschuldeten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag. Fällt der Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an relog auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangehende Arbeitstag als Übergabetermin. Die Übergabe der Abrechnungen erfolgt durch Postversand oder auf elektronischem Weg auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder durch Abholung durch diesen in den Geschäftsräumen von relog.

§ 6 Gewährleistung

relog verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, frei von Mängeln, zu erbringen. Bei dennoch auftretenden Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 bis 638 BGB. Der Auftraggeber hat relog grundsätzlich zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, evtl. Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung relog anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Kommt relog ihrer Nachbesserungspflicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung der bereits abgerechneten Vergütung nicht berechtigt.

§ 7 Haftung

relog haftet grundsätzlich für eigenes sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen typisch oder vorhersehbar sind. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Vertragspflichtverletzung, Verschulden bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der relog, eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Personenschäden bleibt in jedem Fall unberührt. Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, gleichstehender Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoffverknappungen sowie sonstige nicht von relog zu vertretende, unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Mitwirkung Dritter

relog ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe von § 9 gleichermaßen gelten.

§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz

relog verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers, nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend. Der Auftraggeber kann relog jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. relog gewährleistet die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und schafft hierfür die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen. Sämtliche Mitarbeiter von relog, die Zugang zu den Daten der Auftraggeber haben, sind in ihren Arbeitsverträgen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an relog von den betreffenden Personen zuvor eingeholt zu haben. Für die Datenübermittlung an relog ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der übermittelten personenbezogenen Daten zu verlangen. Soweit dem Herausgeberverlangen ein nicht unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht und die Herausgabe nicht mit der Beendigung des Vertrages durch Vertragsablauf oder Kündigung im Zusammenhang steht, ist relog der so entstandene Aufwand mit einem Stundensatz von 89,00 € zzgl. MwSt. zu vergüten. Die Verschwiegenheitspflicht von relog besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. relog ist insbesondere gegenüber der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit relog nach den Versicherungsbedingungen zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitsverpflichtung von relog gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 10 Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise für die von relog zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem schriftlichen Auftrag und der dieser zu Grunde liegenden Preisliste. Die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste gilt in jedem Fall für mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn. Alle in den Preislisten, Angeboten und Verträgen enthaltenen Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber (Zahlungsverzug) ist relog berechtigt, die beauftragten Abrechnungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzubehalten. Für jede außergerichtliche Mahnung schuldet der Auftraggeber eine Mahngebühr von 7,50 €. Die Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (8 % über dem Basiszinssatz p. a.).

§ 11 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Termin. Die fest vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages relog keine Daten zur Verfügung stellt und aus diesem Grund keine Abrechnungen erstellt werden, kann relog für die Restlaufzeit des Vertrages auf der Grundlage der mitgeteilten Arbeitnehmerzahl der letzten 12 Monate im Mittel, gerechnet ab dem ersten Monat ohne mitgeteilte Daten, 60 % der Vergütung ohne weiteren Nachweis als pauschalierten Schadenersatz berechnen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass relog kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung evtl. anfallender Abschlussarbeiten stellt relog dem Auftraggeber sämtliche übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch relog binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt er auch keinen Übersendungsauftrag, ist relog berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und alle Daten des Auftraggebers zu löschen. Sollte der Auftraggeber für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten die Leistungen von relog nicht in Anspruch genommen haben, ist diese berechtigt, sämtliche vorhandene Unterlagen unfrei an den Auftraggeber zurückzusenden oder, sollte dies aus nicht von relog zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, zu vernichten und die gespeicherten Daten und Stammdaten auf den vorhandenen Datenträgern zu löschen. Jede Löschung von Daten und jede Vernichtung von Unterlagen wird jeweils mit einer einmaligen Gebühr von 49,00 € zzgl. MwSt. berechnet. relog ist in jedem Fall berechtigt, die Herausgabe der ihr vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Daten zu verweigern, bis sämtliche fälligen Kosten beglichen sind.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Burgwedel vereinbart. relog bleibt dennoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.